

*Erzbischof Adalbert von Mainz,
die Kurie und das Reich in den Jahren 1118 bis 1122*

VON HEINRICH BÜTTNER †

Der Name Erzbischof Adalberts begegnet uns allenthalben in der Geschichte Heinrichs V.; aber trotz einzelner Untersuchungen fehlt immer noch eine zusammenfassende Biographie. Hierzu einen Beitrag zu leisten, ist der Sinn dieses Referates, so daß Adalbert mehr im Mittelpunkt steht, als Kurie und Reich, Kaiser und Fürsten.¹⁾

Adalbert ist der erste Kanzler Heinrichs V. gewesen, vom Februar 1106 bis August 1111.²⁾ Seine Herkunft aus dem Saarbrücker Grafenhouse ist bekannt, nicht aber sein Werdegang bis zu dem Zeitpunkt, da er Kanzler wird. Einen kleinen Hinweis hierfür darf man vielleicht darin sehen, daß er in der Zeit seines Kanzleramtes als Propst des Stiftes St. Cyriak zu Neuhausen bei Worms auftaucht,³⁾ eines Stiftes, das nicht zur Ausstattung des Kanzlers gehörte. Das legt die Vermutung nahe, daß Adalbert ein Mitglied des Wormser Klerus war; und dies wäre nicht sehr auffällig, da Worms am Ende einer großen Straße liegt, die durch den Pfälzer Wald aus dem Saarraum kommt, der Heimat seines Geschlechts. Adalbert hat die Aufgaben des Kanzlers sehr eifrig erfüllt; er ist mit Heinrich V. auf die große Italienfahrt gegangen, die die Kaiserkrönung brachte, zugleich aber mit dem Versuch, eine Lösung der Kirchenfrage

1) Allgemeine Literatur: G. MEYER v. KNONAU, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V., Bände 6 und 7 (1907-09); A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands Bd. 3 (3. u. 4. Aufl. 1906); A. WAAS, Heinrich V. (1957); F. HAUSMANN, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III., Schriften der MGH. 14 (1956); F. KOLBE, Erzbischof Adalbert von Mainz und Heinrich V. (phil. Diss. Heidelberg 1872); K. H. SCHMITT, Erzbischof Adalbert von Mainz als Territorialfürst (1920); H. BÜTTNER, Das Erzbistum Mainz und das Reich im 12. Jhd., Hessisches Jahrbuch f. Landesgeschichte 9 (1959), 18-36, bes. S. 19-22. - Quellen bei J. F. BÖHMER - C. WILL, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe 1 (1877), 243-307; Mainzer Urkundenbuch 1, bearb. von M. STIMMING (1932), 354-537. Die folgenden Fußnoten sind von Peter Classen zusammengestellt.

2) HAUSMANN S. 11-26.

3) HAUSMANN S. 10, PH. W. FABRY, Das St. Cyriakusstift zu Neuhausen bei Worms (1958) S. 38 und 42. - Zu den Familieninteressen Adalberts vgl. auch BÜTTNER, wie Anm. 1, und H. WERLE, Die Machtstellung des Saarbrücker Hauses am Mittel- und Oberrhein im 12. Jhd., Saarbrücker Hefte 5 (1957), 23-37.

zu erreichen, auch den Zusammenprall zwischen Papst Paschalis II. und Heinrich V. herbeiführte.⁴⁾ Mitten in diesen Ereignissen wird im Dezember 1110 Adalbert, der Kanzler, als *Moguntinae sedis electus* bezeichnet.⁵⁾ Die Investitur läßt aber noch länger auf sich warten, erst nach der Rückkehr aus Italien, am Feste Mariae Himmelfahrt 1111, wurde er in Mainz investiert.⁶⁾ Diese Vorgänge sind offenkundig von allen Seiten als korrekt betrachtet worden. Die Erhebung Adalberts zum Erzbischof von Mainz wurde nie in irgendeiner Weise angefochten. Den Elekten-Titel trägt Adalbert allerdings nicht sehr lange. Zwar findet seine Weihe erst im Dezember 1115 statt;⁷⁾ aber bereits in der ersten von ihm erhaltenen Original-Urkunde für St. Jakob in Mainz aus dem Jahre 1112 führt er den offiziellen Titel *gratia Dei Moguntinus archiepiscopus*.⁸⁾

In diesem Jahr 1112 brach bereits der große Konflikt aus zwischen dem ehemaligen Kanzler, dem engsten Mitarbeiter Heinrichs V., und dem Kaiser selbst. Anlaß zu diesem Streit, der noch im Dezember zur Gefangennahme Adalberts führte, ist der Anspruch auf die Burg Trifels,⁹⁾ eine Burg, die eigentlich außerhalb des territorialen Interesses des Mainzer Erzbistums liegt, aber im Bereich einer Straße, die über die Queich-Linie durch den Pfälzer Wald nach dem Oberrhein südlich Speyer führt. Damit ist ein Hinweis gegeben, daß Adalbert im Streit um die Burg Trifels nicht so sehr Mainzische, als vielmehr Familieninteressen verfochten hat. Die Burg ist damals nur der Anlaß zur Gefangennahme gewesen; der tiefere Grund wird nicht genannt, nur sehr allgemein macht Heinrich seinem ehemaligen Kanzler den Vorwurf des Verrats¹⁰⁾ und weist damit auf einen grundsätzlichen Gegensatz hin, auf eine Enttäuschung aller Erwartungen, die der Kaiser auf Adalbert gesetzt hat. Andererseits wagt der Kaiser nicht, den von ihm eingesetzten, noch nicht geweihten Adalbert wieder aus dem Mainzer Erzbistum zu entfernen. Heinrich V. verhielt sich hier genau wie sein Vater Heinrich IV., der es auch weder bei Siegfried noch bei Ruthard von Mainz gewagt hatte, den Erzbischof abzusetzen und einen Gegenerzbischof zu berufen.¹¹⁾ Es verdient hervorgehoben zu werden, daß der deutsche König sich hier offenkundig vor

4) MEYER v. KNONAU 6, 144 ff., HAUCK 3, 896 ff.

5) Stumpf 3044, AREZZO 1110 Dez. 27.

6) BÖHMER – WILL 1, 243 Nr. 2.

7) BÖHMER – WILL 1, 249 Nr. 35.

8) Mainzer UB 1, 360 Nr. 452.

9) Der Trifels wird genannt in den *Annales Patherbrunnenses*, ed. P. SCHEFFER-BOICHORST (1870) S. 127 zu 1113, sowie in den davon abgeleiteten Quellen. Das in der folgenden Anm. genannte Manifest Heinrichs V. erwähnt das *castrum beate Marie*, das zuerst W. v. GIESEBRECHT, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* 3⁵ (1890), 1215 f. auf die Madenburg, ca. 4 km sö. von Trifels, gedeutet hat. Vgl. WERLE (wie unten Anm. 18) S. 322 f.

10) Manifest Heinrichs bei GIESEBRECHT 3, 1268–70, auch BÖHMER – WILL S. 247 f. Nr. 27; es ist u. a. von einem in Erfurt geplanten Anschlag auf das Leben des Kaisers die Rede.

11) Vgl. J. FLECKENSTEIN, oben S. 117 ff.

Rechtshemmungen befand, die er auch im schärfsten Streit nicht einfach beseitigen konnte. Und ein zweites fällt in dieser Vorgeschichte unseres eigentlichen Themas auf. Nach etwa dreijähriger Gefangenschaft zwingen die Mainzer Bürger im November 1115 Heinrich V., Adalbert freizulassen.¹²⁾ Sie stellen dem König sogar Geiseln für das künftige Verhalten Adalberts. Wir wissen das vor allem aus einer Propagandaschrift des Kaisers¹³⁾ und aus dem Stadtprivileg, das Adalbert später für Mainz erlassen hat. Der Kaiser mußte sich – und das ist höchst bemerkenswert – dem Drängen der Bürgerschaft fügen, einer Bürgerschaft freilich, die nach der erzbischöflich-herrschaftlichen Verwaltung formiert war, wie sie damals in Mainz bestand, so daß der Vogt an der Spitze auftritt, dem die einzelnen Offizialen und dann die Gesamtheit der *cives* folgen.¹⁴⁾ Eine Aussöhnung zwischen Heinrich V. und Adalbert erfolgte damals nicht, vielmehr standen sich beide auch gerade nach der Freilassung in sehr scharfem Gegensatz gegenüber.

Man hat aus der Tatsache, daß Adalbert vom Februar 1116 an nicht mehr als Erzkanzler in den Urkunden auftaucht, Schlüsse ziehen wollen auf den Entzug der Erzkanzlerwürde.¹⁵⁾ Aber Heinrich V. ging eben damals nach Italien und bereits die erste Urkunde, die nach der Rückkehr aus Italien wieder erhalten ist, nennt Adalbert wieder in der Erzkanzlerwürde.¹⁶⁾ Alle Urkunden der Zwischenzeit sind in Italien und für Italien ausgestellt, und hier gibt es einen anderen Erzkanzler, so daß man aus dem Fehlen von Adalberts Namen nichts schließen darf. Seine verfassungsmäßige Stellung wurde von Heinrich V. nicht angetastet, wenigstens nicht formal. Nach der Freilassung im November 1115 ging Adalbert sofort auf eine Synode nach Köln. Dort erhielt er durch Bischof Otto von Bamberg die Weihe zum Bischof, und in demselben Augenblick tritt er auf einerseits als der Führer der kirchlichen Opposition gegen Heinrich V., also der kirchlichen Reformpartei, andererseits als der Führer des deutschen Hochadels, soweit er im Gegensatz zu Heinrich V. stand.

Die Ereignisse in Italien 1116–18 können hier übergangen werden. Es geht um die Verfügung über das Mathildische Erbe, die Spannung zwischen Paschalis II. und Heinrich V., nach dem Tode Paschals um die Erhebung Johannes' von Gaëta, des Kanzlers Paschals, zum Papst als Gelasius II., dem Erzbischof Mauricius von Braga als

12) MEYER v. KNONAU 6, 338 ff., BÖHMER – WILL I, 250 f. Nr. 36.

13) Codex Udalrici Nr. 177, ed. PH. JAFFÉ, Bibliotheca rerum Germanicarum 5 (1869), 310 ff. = Mainzer UB I, 374 ff. Nr. 467.

14) Mainzer UB I, 517 ff. Nr. 600 (Erneuerung von 1135).

15) BÖHMER – WILL S. 251 Nr. 41, HAUSMANN S. 34. GIESEBRECHT 3, 1216 und HAUSMANN S. 31 nehmen schon für November 1112 eine erste Entziehung der Würde an, ebenso H. BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre I² (1912), 479, der aber seit 1115 keine Unterbrechung mehr feststellt. Auffallend ist freilich das Fehlen Adalberts in Stumpf 3125 von 1116 Feb. 14 Augsburg (Orig.).

16) Stumpf 3159, Straßburg, Datum unsicher, HAUSMANN S. 35 f. Stumpf 3161 und 3162 fehlt Adalbert wieder. Zu den italienischen Erzkanzlern BRESSLAU I, 480, HAUSMANN S. 4 f.

kaiserlicher Papst unter dem Namen Gregor VIII. entgegengestellt wird.¹⁷⁾ Am Rande sei darauf verwiesen, daß beide Namen wohl auch hier ein gewisses Programm darstellen sollten.

In der Zeit der Abwesenheit des Kaisers vollzieht sich im Reich eine sehr intensive Auseinandersetzung zwischen dem Erzbischof und dem Sachwalter Heinrichs V., dem Herzog Friedrich von Schwaben, jenem bekannten Herzog, von dem die berühmte Formel geprägt wurde, daß er am Schwanze seines Pferdes immer eine Burg mit sich zog.¹⁸⁾ Schauplatz dieser Auseinandersetzung ist der Raum vom Hunsrück bis nördlich der Abtei Weißenburg und des Bienwaldes, konkret gesprochen von Stromberg im Hunsrück bis nach Speyer und Limburg an der Haardt. Adalbert versucht hier über den eigentlich Mainzer Raum, den er bis 1117 freigekämpft hat, vorzudringen nach Westen und Süden in die salischen Zentren.¹⁹⁾ Das deutet wieder darauf hin, daß Mainzer Belange sich mit Familieninteressen vermengen und mit der hohen Politik der Reformpartei und des Hochadels zu einem Ganzen verschmelzen.

Die Beziehungen Adalberts zu Paschal II. und auch zu seinem Nachfolger Gelasius II. sind 1116–18 sehr kühl. Man hört in diesen Jahren nichts von persönlichen Beziehungen, und auch nachdem Paschal II. gestorben ist, wendet sich der neue Papst Gelasius II. keineswegs direkt an den Führer der Opposition im Reich, obschon er dazu guten Grund gehabt hätte, sondern erst auf dem Umweg über den Legaten Kuno von Praeneste wird Adalbert im April 1118 von Gelasius' Wahl benachrichtigt; zugleich erhält Friedrich von Köln die Nachricht, der die gleiche kirchenpolitische Parteistellung einnimmt wie Adalbert.²⁰⁾ Der Kardinallegat beruhigt sie über die kirchenpolitische Haltung Gelasius' II., der ja als Paschalis' Kanzler einer gemäßigten Richtung angehört hatte und von dem man anfänglich vermutete, er werde sehr viel weniger scharf als von großen Kreisen der Kurie gewünscht, gegen den Kaiser vorgehen. Im Mai 1118 wurde von dem Kardinallegaten und der kirchlichen Opposition unter Führung Adalberts in Köln ein Treffen veranstaltet, bei dem aber keine großen Entscheidungen erfolgten;²¹⁾ man berief nur eine Synode auf Ende Juli 1118 nach

17) Vgl. MEYER v. KNONAU 7, 1–77. – C. ERDMANN, Mauricius Burdinus, Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken 19 (1927), 205–261.

18) Otto von Freising, *Gesta Friderici I* 12, ed. G. Waitz – B. v. Simson, SS. rer. Germ. (1912³) S. 28 f. Zu den Kämpfen MEYER v. KNONAU 7, 17 ff. H. WERLE, Staufische Hausmachtspolitik am Rhein im 12. Jhd., *Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins* 110 (1962), 241–370, hier bes. S. 243 ff., 246 f., 321–327.

19) Die Zerstörung der kaiserlichen Burg Stromberg beklagt der Kaiser in dem oben Anm. 13 genannten Brief, zur Belagerung Limburgs und den Kämpfen um Mainz Otto v. Freising, *Gesta I* 13 f. S. 28 ff., *Annal. Saxo MG.* SS. 6, 753. Vgl. auch WERLE S. 270 ff.

20) A. BRACKMANN, Drei Schreiben zur Geschichte Gelasius' II., *Neues Archiv* 37 (1912), 615–631 = BRACKMANN, *Gesammelte Aufsätze* (1941) S. 437–449, dort S. 448 f. Edition des Briefes Kunos an Adalbert und Friedrich. Vgl. auch O. SCHUMANN, Die päpstlichen Legaten in Deutschland z. Zt. Heinrichs IV. und Heinrichs V., (phil. Diss. Marburg 1912) S. 100–106.

21) MEYER v. KNONAU 7, 78.

Fritzlar ein, die sozusagen eine Gesamtbeurteilung der Lage bringen sollte. Überblickt man die politische Situation im Reich zu dieser Zeit, so ist das gesamte niederdeutsche Gebiet mit Thüringen und den besonderen Interessenbereichen der Mainzer Kirche zwischen Weser einerseits, Mittel- und Hochrhein andererseits der Raum, in dem die Partei des Kardinallegaten und Adalberts überwiegt. Fritzlar liegt etwa im Mittelpunkt dieses ganzen Gebietes. Die Synode dort sah denn auch die Exkommunikation Heinrichs V. und seines Papstes Burdinus, Gregors VIII.²²⁾ Der Kardinallegat und Adalbert verfolgten wieder eine völlig einheitliche Politik.

In dem gleichen Jahr wurde auch im unmittelbar südlich von Mainz liegenden Gebiet die staufische Burg Oppenheim von Adalbert erobert;²³⁾ der Herzog Friedrich von Schwaben wurde hier zurückgeworfen und auch der Raum der Stadt Mainz selbst, den der Schwabenherrzog gleichfalls angegriffen hatte, ist bis zum Ende dieses Jahres erneut freigekämpft worden. Die Folge davon war das schon erwähnte Stadtprivileg von Mainz,²⁴⁾ das in diesem Zusammenhang auch deshalb erwähnt werden muß, weil hier ein Privileg für eine Stadt, das diese aus der bisherigen Gerichtsbarkeit herausnahm und einen eigenen Gerichtsbezirk in der Stadt selbst konstituierte, nicht, wie bei Speyer und Worms wenige Jahre vorher,²⁵⁾ vom Kaiser, sondern ausschließlich von seiten Adalberts ausgestellt wurde, ohne jede Erwähnung des Kaisers.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1118 war Heinrich V. wieder ins Reich zurückgekommen und nach Lothringen gegangen; aber es sieht so aus, als hätte er keine so große Resonanz gefunden, man kann kaum größere Regierungshandlungen von ihm feststellen. Wenn wir einmal einfach eine kleine Statistik der Urkunden Heinrichs V. betrachten, dann ergibt sich, daß für das Deutsche Reich im Jahre 1118 keine Urkunde überliefert ist, für das Jahr 1119 drei Stücke, für das Jahr 1120 sechs, davon drei Fälschungen aus späterer Zeit, für 1121 vier Stücke und erst von 1122 an springt dann die Zahl wieder nach oben auf das normale Mittel, das man bei Heinrich V. wohl feststellen kann, etwa zehn Urkunden pro Jahr.²⁶⁾ Selbstverständlich ist solche Stati-

22) MEYER v. KNONAU 7, 80 f.

23) BÖHMER – WILL S. 258 Nr. 77, H. BÜTTNER, Die Anfänge der Stadt Oppenheim, Archiv für Hess. Gesch. NF. 24 (1952/53), 17–36, bes. S. 24 f.

24) Vgl. oben Anm. 14.

25) Stumpf 3071 und 3072 für Speyer, 3091 und 3119 für Worms, dazu H. BÜTTNER, Zur Stadtentwicklung von Worms im Früh- und Hochmittelalter, in: Aus Geschichte und Landeskunde, Festschrift F. Steinbach (1960) S. 389–407, bes. S. 402 ff.

26) 1119: Stumpf 3159 und 3161, dazu der Vertragsentwurf von Mouzon 3160; 1120: Stumpf 3162 und 3164, dazu die Spuria 3165–67 und 3164a = 1710 und die Privaturkunde 3163; 1121: Stumpf 3168, einzige Kaiserurkunde, 3169 und 3171 sind Privaturkunden mit Erwähnung des Kaisers, 3170 das Würzburger Fürstenconsilium. Es ergeben sich also noch niedrigere Zahlen, als der Text nennt: 1119 zwei Urkunden, 1120 zwei echte Urkunden, 1121 nur eine. Für 1122 zähle ich Stumpf 3172–82, 3184–85, insgesamt 13 Urkunden, darunter das Wormser Konkordat.

stik kein unbedingtes Beweisstück, aber es gibt doch eine ganz gute Illustration, wie weit die Einwirkung der Regierung des deutschen Königs gegangen ist.

In dieser Zeit von 1118 bis Anfang 1119 hat Adalbert zu dem neuen Papst Gelasius II. immer noch keine besonderen Beziehungen, insbesondere erhält er nicht die Legatenwürde. Was die Literatur von Meyer von Knonau und Hauck an bis in die modernsten Arbeiten behauptet, nämlich daß Adalbert von Mainz im Jahre 1118 durch Gelasius II. päpstlicher Legat geworden sei,²⁷⁾ ist falsch. Die gesamten Urkunden, die von einer solchen Funktion im Jahre 1118 oder schon Ende 1117 sprechen, sind ohne Ausnahme gefälscht, teilweise mittelalterliche Fälschungen, teilweise moderne Fälschungen des bekannten Bodmann aus dem Ende des 18. Jahrhunderts.²⁸⁾ Aus den echten Urkunden stellen wir fest, daß Adalbert sich 1118 nirgends auf eine Legatenfunktion beruft. Weder in Fritzlar tritt er als päpstlicher Legat auf neben dem *ad hoc* entsandten Kuno von Praeneste, noch in seinen echten Urkunden aus dem Jahre 1118, und teilweise noch 1119. Dafür aber benutzt er gerade in diesen beiden Jahren eine andere Formulierung, die darauf hindeutet, daß er gern die Legatenwürde gehabt hätte, aber nicht über sie verfügte. In seinen Urkunden begegnet damals nämlich die Wendung, er handele *ex debito vicis apostolicae*.²⁹⁾ Damit ist, wenn man den Text im Zusammenhang betrachtet, die allgemeine apostolische Sukzession der Bischöfe gemeint. Aber der Gedanke ist so formuliert, daß das Wort *apostolicus* sehr nahe herangerückt ist an »päpstlich«. Nach dem Jahre 1119 wird dieser Gedanke in Adalberts Urkunden nicht mehr benutzt, weil er nicht mehr benutzt zu werden brauchte; denn noch vor Ende des Jahres 1119 ernannte Calixt II. Adalbert tatsächlich zum päpstlichen Legaten.³⁰⁾

Wir sind damit bei der Zeit Calixts II. angekommen, die für Adalbert sogleich eine Änderung des bisherigen Verhältnisses zur Kurie bringt. Calixt II. hat sofort nach seiner Wahl, noch vor seiner Krönung, also zwischen dem 2. und dem 9. Februar 1119

27) MEYER V. KNONAU 7, 81, HAUCK 3, 912, SCHUMANN S. 106 ff., HAUSMANN S. 34 f.

28) Mainzer UB I, 378 f. Nr. 472, S. 533 f. Nr. 614 f., S. 369 ff. Nr. 462 (angebl. 1115).

29) Mainzer UB I, 386 Nr. 481 (1119 Frühjahr): *ex debito vicis apostolice nobis commisse habemus vos tamquam filios ad haec agenda compellere* (kassiert unkanonische Bischofswahl in Hildesheim). Vgl. schon Nr. 475 S. 381 (von 1118): *sicut in mandato accepimus, apostolica auctoritate et nostra precipimus*, Nr. 477, S. 383 (1118, Interdikt über Bamberg): *nos qui licet indigni metropolitana fungimur cura vice beati Petri, non potuimus hoc factum vestrum dissimulare ... Nos quoque - in partem apostolice sollicitudinis vocati, fungentes tenore vicis nobis delegate - ... interdicimus*. Die Formel in *partem sollicitudinis vocatus als* Gegensatz zur *plenitudo potestatis* des Papstes geht auf Papst Leo I. zurück und wird im Mittelalter gern für Legaten, aber z. B. bei Ivo von Chartres (Decretum 5, 349, PL 161, 428) auch für Metropolitanen verwendet. Vgl. R. L. BENSON, *Plenitudo potestatis: Evolution of a formula*, *Studia Gratiana* 14 (1967, Collectanea St. Kuttner 4) S. 193-217.

30) Mainzer UB I, 387 Nr. 482, 1119 ohne Tag, erster echter Nachweis.

ein großes Schreiben an Adalbert geschickt, das uns durch Ekkehard von Aura erhalten ist.³¹⁾ Es wurde parallel zu dem Ankündigungsschreiben seiner Erhebung an Heinrich V. gesandt.³²⁾ Damit war die Situation völlig anders geworden, Calixt II. überwand die Stagnation in den Beziehungen zwischen Kurie und Kaiser. Die Folge war ein Hoftag im Sommer 1119 in Tribur, über den ein ausführlicher Bericht Ekkehards vorliegt.³³⁾ Anhänger und Gegner Heinrichs V. waren anwesend sowie Gesandtschaften, die von Rom und Vienne kamen. Dabei wurde die Anerkennung Calixts II. als selbstverständlich vorausgesetzt und als vollzogen betrachtet; auch Heinrich V. ließ stillschweigend seinen Papst fallen; er brachte dies dadurch zum Ausdruck, daß er sich zum Besuch einer Synode am 18. Oktober 1119 verpflichtete.

Damit ist schon der Rahmen gegeben für die Vorgänge, die unter den Stichworten Reims und Mouzon bekannt sind und für die ich auf die Forschungen von Theodor Schieffer verweise.³⁴⁾ Hier kommt es nur darauf an, einige äußerliche Vorgänge aufzuzählen, weil diese sich für später als wichtig erweisen, nämlich die Tatsache, daß die zunächst nur zeitlich festgelegte Synode in Reims stattfand, daß also der Papst sich auf französischem Gebiet befand, während Heinrich V. sich im deutschen Reichsgebiet in der Landschaft zwischen Verdun und Metz aufhielt. Die Boten gingen hin und her, und erst als der Vertrag schon fast abgeschlossen war, man möchte sagen paraphiert gewesen ist und nur noch des rechtsgültigen Vollzuges bedurfte, der dann nicht eingetreten ist, ist die persönliche Zusammenkunft in Mouzon angesetzt worden. Es entspricht völlig den kirchenrechtlichen Möglichkeiten und Vorstellungen der Zeit, daß Papst und gebannter Kaiser oder die kirchliche Partei und die kaiserliche Partei sich während der Verhandlungen nicht an demselben Ort aufhalten konnten. In Reims wurde nach dem Scheitern der Verhandlungen Heinrich V. erneut exkommuniziert, in Gegenwart des Erzbischofs Adalbert von Mainz und des Erzbischofs Friedrich von Köln.³⁵⁾

Adalbert war mit sehr großem Gefolge nach Reims gekommen; mit 500 *milites* nahm er an der Synode teil.³⁶⁾ Auf dieser Synode von Reims muß die Erhebung Adalberts zum päpstlichen Legaten durch Calixt II. vollzogen worden sein. In Urkunden des Jahres 1119 bezeichnet er sich, und zwar in Originalen, jetzt als *apostolice sedis*

31) JL 6682, bei Ekkehard, MG. SS. 6, 254 a. 1119.

32) Der Brief Calixts an Heinrich JL. 6950 ist nach J. HALLER, Das Papsttum, 2 (1951), 623 f. zum 19. Februar 1119 – nicht 1122 – zu datieren.

33) MG. SS. 6, 254 f., MEYER v. KNONAU 7, 104.

34) TH. SCHIEFFER, Nochmals die Verhandlungen von Mouzon (1119), Festschrift E. E. Stengel (1952) S. 324–341.

35) W. HOLTZMANN, Eine Bannsentenz des Konzils von Reims 1119, Neues Archiv 50 (1933), 301–319 = HOLTZMANN, Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters (1957) S. 123–137.

36) Ordericus Vitalis, Hist. eccl. XII, MG. SS. 20, 70.

legatus, diese tragen aber kein Tagesdatum, so daß wir sie nicht einordnen können.³⁷⁾ Aber aus einer anderen Quelle finden wir einen Hinweis auf Reims; denn unmittelbar nach der Erhebung Adalberts zum Legaten fühlte sich der Erzbischof Bruno von Trier, der aus der Familie der Grafen von Lauffen stammte, einer den Nellenburgern verwandten Familie, in seiner Stellung beeinträchtigt. Er wandte sich in einer sehr eiligen Reise im November/Dezember 1119 an Calixt II., um sich zu beschweren; und am 3. Januar 1120 bekam er ein Privileg des Papstes, wonach seine Person – *persona eius* und sonst nichts – von der Legatengewalt Adalberts ausgenommen wird.³⁸⁾ Diese Reaktion des Trierers ist doch wohl ein Hinweis darauf, daß unmittelbar vorher Adalbert zum Legaten erhoben worden war, und das heißt auf der Synode von Reims.

Die innerdeutsche Lage war nach dem Scheitern von Mouzon auf die Situation vor dem Hoftag von Tribur 1119 zurückgeworfen, und die beiden Parteien, die sich im Reiche gegenüberstanden, wußten eigentlich nicht so recht, wie es jetzt weitergehen sollte. Der deutlichste Ausdruck dafür ist wiederum die Chronik Ekkehard's, die für das Jahr 1120 überhaupt kein politisches Ereignis aufzuführen weiß und statt dessen sehr ausführliche Berichte über das schlechte Wetter dieses Jahres bringt,³⁹⁾ ein Gesprächsthema, das im Augenblick bei uns auch modern ist. Eine Tätigkeit der päpstlichen Legaten in Verbindung mit Adalbert und Adalberts selbst im Jahre 1119/20 ist auch nicht zu erkennen. Auf der Provinzialsynode von Mainz, die im April 1120 stattfand, um Ostern herum, geschieht anscheinend nichts; es sind keine Beschlüsse bekannt, die auf eine neue Initiative hingedeutet hätten.⁴⁰⁾ Wir hören nur, daß der Bruder Adalberts von Mainz, Bruno, Bischof von Speyer, sich nun auf der Partei seines Bruders befand und infolgedessen sofort von der kaiserlichen Partei bekämpft wurde.⁴¹⁾ Der weitere Verlauf des Jahres 1120 bringt zwar noch einen Fürstentag in Fulda, der aber wiederum keine entscheidenden Beschlüsse fassen kann.⁴²⁾ Heinrich V. ist nicht vertreten, sondern er erreicht durch eine Gesandtschaft, daß alle Probleme auf einen späteren, nicht genau festgelegten Hoftag zu Worms verschoben werden.

Das Bild ist das gleiche wie aus dem Jahr vorher; die sächsischen Fürsten, die niederrheinischen, der Erzbischof von Köln gehören zur Partei Adalberts, werden aber nicht recht aktiv. Zwar sind die Sachsen bei der Besetzung einiger niederdeutscher Bistümer durchaus geneigt, ihnen von Adalbert präsentierte Kandidaten zu be-

37) oben Anm. 30, dann Mainzer UB I, 391 ff. Nr. 486 (undatiert, 1120 Anfang), 488, 489, alle von 1120.

38) JL 6799, Gesta Treverorum MG. SS. 8, 196 f.

39) MG. SS. 6, 255.

40) BÖHMER-WILL I, 261 Nr. 91.

41) Bruno, schon seit 1107 Bischof, tritt erstmals in Adalberts Umgebung auf in Fritzlar, oben Anm. 22, dann Mainzer UB I Nr. 482 von 1119, 488 von 1120 und dann öfter. Nach Ekkehard a. 1121, MG. SS. 6, 257 wurden die Bischöfe von Worms und Speyer vertrieben.

42) BÖHMER - WILL I, 261 f. Nr. 93, MEYER V. KNONAU 7, 148.

rücksichtigen;⁴³⁾ aber anderseits verhalten sie sich politisch abwartend und damit wird auch die Aktivität Adalberts selbst zu einem guten Teil gelähmt.

Erst im Jahre 1121 wird diese Situation überwunden. Wieder geht die erste militärische Aktion von Sachsen aus, und zwar durch den Herzog Lothar, der den anti-kaiserlichen Bischof Dietrich nach Münster zurückführt, wobei dann die Kathedrale in Flammen aufgeht.⁴⁴⁾ Gleichzeitig ergreift auch Heinrich V. wieder militärische Maßnahmen, und zwar versucht er das Zentrum des wichtigsten Gegners in die Hand zu bekommen, die Stadt Mainz. Wieder hatte der Kaiser nicht genügend militärische Kräfte, um eine förmliche Belagerung durchzuführen; er verfügte zuerst eine Schiffssperre für die Stadt, dann eine allgemeine Handelssperre und schließlich eine Lebensmittelsperre, um sie dadurch niederzuzwingen. Eine direkte Belagerung ist ihm offenbar nicht möglich, und so bleibt diese ganze Aktion zunächst einmal erfolglos.⁴⁵⁾ Sie ruft aber selbstverständlich sofort das Eingreifen Adalberts hervor, der nun mit seinen sächsischen Verbündeten nach dem Mittelrhein gegen den Kaiser vorrückt. Vor dem Kampf aber, und das entspricht der Haltung der sächsischen Fürsten aus dem Jahre zuvor, kommt es zu Verhandlungen, die den Beschluß bringen, in Würzburg einen Reichstag zur Bereinigung der gesamten inneren Gegensätze einzuberufen.⁴⁶⁾ Alle diese Ereignisse vollziehen sich bis zum Ende Juni 1121.

Der Würzburger Reichstag beginnt zum Feste eines der Reichsheiligen, des hl. Michael, am 29. September.⁴⁷⁾ Auch hier ist es wieder sehr bezeichnend, wie die Präliminarien erfolgen. Heinrich V. befindet sich in Würzburg, Adalbert, die Sachsen und seine sonstigen Anhänger einen Tagesmarsch davon an der Wernitz; nach drei Tagen, in denen die Verhandlungen hin und her gehen, trifft man sich vor Würzburg; dort finden dann die weiteren Verhandlungen und der Abschluß statt. All das weist auf genaue protokollarische Abmachungen hin, die beide Parteien für ihr Prestige als nötig erachteten.

Das Ergebnis des Hoftages wird von Ekkehard als *pax firmissima* bezeichnet. Die Urteile der Forschung schwanken von einer Verständigungsurkunde⁴⁸⁾ bis zu einem Diktat der Fürsten, wie es gerade kürzlich Waas formuliert hat.⁴⁹⁾ Nach meiner Auffassung handelt es sich um einen förmlichen Vertrag, der schon dadurch gekennzeich-

43) Vgl. Ekkehard a. 1120, MG. SS. 6, 256. Unter Adalberts Einfluß wird in Hildesheim 1119 Bruning abgesetzt und Berthold gewählt. Ob die Neubesetzungen in Münster 1118 und Osnabrück 1119 von Adalbert irgendwie beeinflußt wurden, ist ebensowenig nachweisbar wie eine Einwirkung auf die Wahl Ruotgers von Magdeburg, Juni 1119. Alle Genannten waren Anhänger Calixts II.

44) MEYER V. KNONAU 7, 166.

45) BÖHMER – WILL 1, 261 Nr. 98, MEYER V. KNONAU 7, 170.

46) Ekkehard a. 1121 S. 256 f.

47) Ekkehard a. 1121 S. 257, MEYER V. KNONAU 7, 171 ff.

48) SO GIESEBRECHT 3, 955, MEYER V. KNONAU 7, 172.

49) WAAS (wie Anm. 1), S. 75.

net ist, daß von einer *conventio*, von einem *convenire* gesprochen wird.⁵⁰⁾ Gleich der erste Artikel enthält eine Verpflichtung für Heinrich V.: *dominus imperator apostolice sedi obediatur*. Hier begegnet der Begriff der *obedientia*, mit dem man seit den Ereignissen des 11. Jahrhunderts oft gearbeitet hatte. Sachlich ist damit nicht mehr gesagt als schon in den Abmachungen von 1119 stand; aber Heinrich ist jetzt den Fürsten gegenüber formell verpflichtet, eine *compositio* mit dem Papst zu treffen, wiederum ein *terminus technicus* aus der Rechtssprache, der hier verwandt wird. Der gegenseitige Besitzstand wird garantiert sowohl für Heinrich V. wie für die *ecclesia et unusquisque*.⁵¹⁾ Es ist bezeichnend, daß hier die Heinrich V. gegenüberstehende Gruppe nicht als *ecclesia* allein genannt wird, sondern daß das sehr unbestimmte Wort *unusquisque* daneben tritt, das gar nichts anderes bedeuten kann als die weltlichen Anhänger Erzbischof Adalberts und seiner Partei. Zugleich wird in dieser Abmachung von Würzburg zum ersten Mal sehr klar die Unterscheidung getroffen zwischen *imperator* auf der einen und *regnum* auf der anderen Seite, wobei *regnum* identifiziert wird mit den *principes*, so daß beide als gleichberechtigte Partner in der *conventio* gegenüberzutreten. Weiter wird bestimmt, die Bischöfe, die kanonisch gewählt sind, die also nicht ihr Amt der kaiserlichen Erhebung allein verdanken, sollen bis zur *collaudata in presentia domini pape audientia* im Amt bleiben; namentlich genannt werden zwei ganz erklärte Anhänger Adalberts von Mainz, sein Bruder Bruno von Speyer und Burkhard von Worms, die vor dem Hoftag von Würzburg uns in den Zeugenreihen und damit im Gefolge Erzbischof Adalberts in Thüringen begegneten.⁵²⁾ Die Stadt Worms bleibt allerdings Heinrich V. erhalten und das ist für die Zukunft ja auch sehr wesentlich geworden. Gesandte sollen an Calixt II. geschickt werden; denn in der *collaudata audientia papae* ist die Vorstellung vorhanden, daß der Papst wieder ins Reich kommen soll, um hier den endgültigen Abschluß mit dem Kaiser auszuhandeln. Auch greift man wieder auf Vorstellungen von 1119 zurück. Die Gesandten, die an Calixt II. geschickt werden sollen,⁵³⁾ sind Bruno von Speyer, ein erklärter Anhänger Adalberts also, und zum zweiten der Abt Erlolf von Fulda, in dem man eigentlich

50) MG. Const. I Nr. 106 S. 158: *Hoc est consilium in quod convenerunt principes de controversia inter dominum imperatorem et regnum*, vgl. Adalberts späteren Bericht an den Papst, Mainzer UB I Nr. 499 S. 401: *quid principes nostri inde sentirent, in qua demum sententia convenissent*. Die erzählenden Quellen gebrauchen *convenire* hier nur im lokalen Sinne.

51) MG. Const. I Nr. 106 § 1 S. 158: *Domnus imperator apostolice sedi obediatur. Et de calumpnia, quam adversus eum habet ecclesia, ex consilio et auxilio principum inter ipsum et dominum papam componatur, et sit firma et stabilis pax, ita quod dominus imperator que sua et que regni sunt habeat, ecclesie et unusquisque sua quiete et pacifice possideant*. Bemerkenswert ist der Plural *ecclesie*.

52) Mainzer UB I, 395 Nr. 492, Erfurt 1121 Sept. 25.

53) Anselmi Gemblacensis continuatio a. 1122, MG. SS. 6, 378; zur Chronologie GIESEBRECHT 3, 1238: Gesandtschaft Frühjahr 1122. Über Erlolf K. LÜBECK, Die Reichsabtei Fulda im Investiturstreite, Studi Gregoriani 4 (1952), 149–169, bes. S. 161–168.

einen Anhänger Heinrichs V. erwarten müßte; aber soweit wir seine Stellung überhaupt erkennen können, befließigte er sich einer ähnlich vermittelnden Haltung, wie es damals Bischof Otto von Bamberg auch tat.

Der Würzburger Hoftag brachte also eine entscheidende Bindung Heinrichs V.; das Verfahren bis zum Wormser Konkordat ist grundsätzlich jetzt festgelegt und vorgeschrieben. Die Einzelbestimmungen lauten sämtlich zugunsten der Partei Adalberts, und wenn man hinzunimmt, daß die Fürsten als gleichberechtigte Partner des Königs am Reich auftreten, wird man einräumen, daß die gesamte Diktion des Schriftstücks mehr auf eine Formulierung durch Adalbert als durch die Kanzlei Heinrichs V. hinweist. In diesem Hoftag zu Würzburg ist eigentlich der Höhepunkt der politischen und kirchenpolitischen Tätigkeit Adalberts vor und um das Wormser Konkordat zu sehen. Für Heinrich V. mußte sich nun die Frage stellen, ob er sich jetzt diesen Bedingungen ohne Gegenleistung beugen wollte.

Das Jahr 1122 brachte nun einige Modellfälle, wie sich die beiden Parteien ihre Positionen vorstellten. Zunächst handelte es sich um die Nachfolge des Anfang 1122 verstorbenen Bischofs Erlung von Würzburg. Bei der Wiederbesetzung des Stuhles erproben beide Parteien ihre Stärke, sie erproben also, ob die Abmachungen vom September 1121 strikt durchzuführen waren oder nicht.⁵⁴⁾ Heinrich V. und der größere Teil des Würzburger Klerus wählten einen jungen Kleriker Gebhard, der sicher das kanonische Alter für das Bischofsamt noch nicht besaß; denn er befand sich auf Studien in Paris und mußte erst zurückgerufen werden, ja er glaubte zunächst einmal gar nicht daran, daß ihm schon ein solches Amt angeboten würde. Hier lag also schon ein Fehler in dem Wahlverfahren. Auf der anderen Seite hatte der kleinere Teil des Würzburger Klerus einen Kanoniker aus seiner Mitte gewählt, der bereits in voller Funktion war, Rugger. Auf dessen Seite standen nun auch die beiden Staufer Friedrich und Konrad von Schwaben, d. h. mit Friedrich der Mann, den wir als Paladin Heinrichs V. kennen. Keine Quelle sagt uns, warum sich die Staufer auf die Seite Ruggers gestellt haben. Ich möchte meinen, daß hier die Frage des Würzburger Herzogtums, das zu Beginn des 12. Jahrhunderts auch in stauferischer Hand war und dann wieder an Würzburg zurückgegeben wurde,⁵⁵⁾ eine entscheidende Rolle spielte. Für uns wichtig ist aber hier, daß wir die differenzierende Haltung in den Parteiungen einmal an einer Einzelfrage erkennen können. Adalbert von Mainz stellt sich auch auf die Seite Ruggers und damit auf die Seite eines seiner erklärtesten Gegner im Mainzer

54) Hauptquellen zum Folgenden sind Ekkehard a. 1122, MG. SS. 6, 258 f. und die Briefe im Codex Udalrici Nr. 226, 228–231, 233, JAFFÉ, Bibl. rer. Germ. 5, 398–412, zur Wahl bes. der Bericht Gebhards Nr. 233 S. 406 f.; vgl. MEYER v. KNONAU 7, 188 ff.

55) 1120 Mai 1, Stumpf 3164, stellte Heinrich V. die *dignitas iudiciaria in tota orientali Francia* für Bischof Erlung wieder her, die 1116 der Staufer Konrad erhalten hatte. Vgl. TH. MAYER, Fürsten und Staat (1950) S. 288 ff., H. WERLE, Titelherzogtum und Herzogsherrschaft, Zs. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. 73 (1954) Germ. Abt. S. 225–299, bes. S. 287 ff.

Raum selbst, eben des Staufers. Diese Vorgänge vollzogen sich in der ersten Hälfte des Jahres 1122, während Heinrich V. sich nicht im Mainraum aufhielt, sondern vom März bis zum Juni im niederlothringischen Gebiet um Aachen, Lüttich und Utrecht weilte.⁵⁶⁾

Als im Juli 1122 die päpstlichen Legaten mit den an sie gesandten Abgeordneten des Würzburger Hoftages im Reiche eintrafen, kam auch der Kaiser wieder in das Mittelrheingebiet zurück. Die Gesandten des Reiches begaben sich selbstverständlich zu ihren Auftraggebern, das heißt zu den beiden Parteien. Ebenso selbstverständlich gingen die päpstlichen Legaten nicht zu dem gebannten Kaiser, sondern zu dem Erzbischof Adalbert von Mainz und hielten sich in dessen Umgebung im Raum der Metropole Mainz auf.⁵⁷⁾ Welche Verhandlungen die Gesandten des Reiches an der Kurie geführt hatten, darüber ist gar nichts bekannt. Dennoch müssen diese Verhandlungen schon teilweise als bindend betrachtet worden sein; denn die päpstlichen Legaten beriefen sofort, nachdem sie im Reich eingetroffen waren, eine allgemeine Synode, ein *universale concilium* auf den 8. September – Mariae Geburt – nach Mainz, damit dort der Streit beendet werde. Das setzt voraus, daß man eigentlich der Auffassung war, hier seien keine allzu großen Verhandlungen mehr durch die Legaten mit Heinrich V. selbst zu führen. Die Einladungsschreiben sind uns im Codex Udalrici erhalten;⁵⁸⁾ ein besonderes Schreiben ging an Heinrich V., wobei die beiden Begriffe *pax et concordia* als Ziel der Synode hervorgehoben werden. Die päpstlichen Legaten sind in ihrer Führung, nämlich mit Lambert, dem Kardinalbischof von Ostia, mit jener Gruppe gleich, die bereits 1119 an den Verhandlungen beteiligt gewesen war, wenngleich sie damals nach dem Bericht des Hesso von Straßburg hinter dem Bischof von Châlons und dem Abt von Cluny stark zurückgetreten sind.⁵⁹⁾ Jedenfalls wußte Lambert aus jenen Verhandlungen ebenso gut Bescheid über das gesamte Problem wie über die Mentalität Heinrichs V. Die Frage war zunächst, ob Heinrich V. eine Einladung zur Synode nach Mainz befolgen werde; denn schon in dieser Einladung lag eine erhebliche Spitze gegen ihn, wurde er doch geladen zum Abschluß des Friedens in die Bischofsstadt seines Gegenspielers. Hier war schon ein Ansatzpunkt für Verhandlungen Heinrichs V. gegeben; wir wissen ja gerade aus den Verhandlungen von Mouzon wie außerordentlich empfindlich in bezug auf das Prestige des Kaisers Heinrich V. gewesen ist.

56) MEYER v. KNONAU 7, 190 ff.

57) Den Empfang erwähnt Adalbert in seinem Brief Mainzer UB 1, 401 Nr. 499, vgl. auch S. 399 Nr. 497.

58) JAFFÉ, Bibliotheca 5, 383 ff. Nr. 210: Lambert von Ostia an Heinrich V., Nr. 211: die drei Legaten an Klerus und Fürsten Galliens, Nr. 212: die drei Legaten an Otto von Bamberg.

59) Die drei Legaten waren Kardinalbischof Lambert von Ostia, später Papst Honorius II., Kardinalpriester Saxo, Papst-Kandidat 1124 und später Anhänger des Gegenpapstes Anaklet, und Kardinaldiakon Gregor, später Papst Innozenz II. Über Lambert und Gregor bei den Verhandlungen von Mouzon vgl. Hesso, MG. Libelli de lite 3, 23 f.

Die päpstlichen Legaten haben sich nicht nur am Hofe Adalberts aufgehalten, sondern sich auch sachlich ganz auf seine Seite gestellt. Das kann man an der Würzburger Angelegenheit genau verfolgen. Adalbert hat Rugger von Würzburg, den Elekten der Staufer und des kleineren Teils der Würzburger Kanoniker, in einer Tagung an der Werra in Gegenwart der Legaten und mit deren Zustimmung investiert.⁶⁰⁾ Rugger behauptete dann den südlichen Teil des Bistums Würzburg; der Kandidat Heinrichs V., Gebhard, behielt die Stadt Würzburg und den nördlichen Teil der Mainlande unter seinem Einfluß.⁶¹⁾ Heinrich V. konnte sich hier nicht völlig durchsetzen; aber auf der anderen Seite stand ja der Teil des Würzburger Bistums, den Rugger in der Hand hatte, unter dem politischen und militärischen Einfluß des Herzogs von Schwaben.

Heinrich V. versuchte nun, seine Lage dadurch weiter zu verbessern, daß er zögerte und damit die Gegenpartei zwang, die Initiative zu neuen Verhandlungen zu ergreifen. Auf einem Hoftag, der für den 1. August 1122 angesetzt war, wiederum in Würzburg, ein *colloquium curiale*, erschien er nicht.⁶²⁾ Sein Parteigänger in Würzburg, Gebhard, benutzte aber die Tatsache, daß ein großer Teil der Fürsten um Würzburg herum gelagert war, zu einem Angriff auf die Gegenpartei. Darauf zwang diese Adalbert und die Legaten zu einer weiteren Handlung, nämlich zur Einsetzung und Weihe Ruggers. Um den 11. August 1122 wurde diese durch Adalbert und die päpstlichen Legaten in der Würzburg benachbarten Abtei Münsterschwarzach vollzogen. Wieder zeigt sich, daß die Legaten völlig auf der Linie Adalberts standen.

Etwa um dieselbe Zeit machte Adalbert noch eine andere Probe, nicht auf dem kirchenpolitischen, sondern auf dem rein weltlichen Gebiet. Er befestigte ohne königliche Erlaubnis die Siedlung Aschaffenburg, seinen wichtigsten Besitz im gesamten Maingebiet und im Spessart. Dies war eine glatte Mißachtung des königlichen Befestigungsrechtes, und darum wollte Heinrich V., der sich in der Rheingegend aufhielt, sofort Aschaffenburg angreifen.⁶³⁾ Es kam nicht dazu, weil die päpstlichen Legaten von Mainz aus mit Heinrich V. Verhandlungen aufnahmen und ihn zunächst besänftigten, so daß er von dem geplanten Vorgehen gegen Aschaffenburg Abstand nahm.

Dabei zeigt sich deutlich, daß im August 1122 sehr lebhaftere Verhandlungen zwischen den Legaten, die in Mainz weilten, und dem Kaiser, der sich im Mittelrhein- und Oberrheingebiet befand, das heißt im salischen Kernraum, stattgefunden haben. Über deren Inhalt wissen wir aus keiner Quelle irgend etwas.

Nach der allgemeinen Ansicht sowohl der älteren als auch der neueren Forschung

60) Ekkehard a. 1122, MG. SS. 6, 259.

61) ebenda.

62) ebenda, auch das Folgende. Das Festum S. Petri ist Petri Kettenfeier. Vgl. auch Adalberts Brief Mainzer UB 1, 399 f. Nr. 497, nach dem Otto von Bamberg einer Ladung nach Pleichfeld (nördl. Würzburg) nicht gefolgt war, MEYER v. KNONAU 7, 201 f.

63) Ekkehard a. 1122 MG. SS. 6, 259.

hat die auf den 8. September angekündigte Synode von Mainz nicht stattgefunden, sondern sind die Verhandlungen nur in Worms geführt worden.⁶⁴⁾ Die chronikalischen Quellen geben dafür eigentlich keinen Anhaltspunkt; sie sagen nämlich über die Verhandlungen gar nichts aus, sondern berichten nur über deren lange Dauer und über den Abschluß *apud Wormaciam*, das heißt bei oder in Worms.⁶⁵⁾ Die urkundlichen Quellen und Gerhoch von Reichersberg berichten von dem Abschluß auf der Lobwiese vor Worms, von der die lokale Forschung behauptet, sie sei in der unmittelbaren Gemarkung von Worms gelegen und noch bis in das 16. Jahrhundert nachweisbar.⁶⁶⁾ Man muß sich nun zunächst die Frage stellen, ob eine Verhandlung der Legaten in Worms mit dem Kaiser überhaupt möglich war, und dies ist nach der damals kirchenrechtlichen Auffassung eigentlich als unmöglich zu bezeichnen. Dann muß man doch wohl annehmen, daß die Einladungen zur Synode in Mainz, die nur der Codex Udalrici überliefert, einen realen Erfolg gehabt haben und daß diese Synode tatsächlich stattfand. Einen Hinweis auf die Mainzer Synode gibt es in einer Urkunde Adalberts für die Abtei St. Jakob vom Jahre 1122, die leider kein *actum* mit Ortsangabe und auch kein Tagesdatum besitzt, sondern nur wiederum die Jahresangabe.⁶⁷⁾ Die Urkunde bestätigt die Abtei im Besitz einer Pfarrkirche im Nahegau; die Besitzbestätigung wird *in plenaria synodo* vollzogen und in der Zeugenliste heißt es am Schluß *quotquot interfuerunt clerici et laici generali conventui*. Damit meint die Urkunde die Synode, nicht etwa einen Hoftag. Die Zeugenreihe selbst weist auf Ausstellung in Mainz hin, denn hier treten vor allem Stadt-Mainzerische Lokalbeamte⁶⁸⁾ auf und es entspricht den Mainzer Gepflogenheiten, daß diese in der Zeit Ruthards und Adalberts und weiterhin im 12. Jahrhundert den Erzbischof nicht auf Reisen begleiten, sondern bei der Ausstellung von Urkunden die jeweils an Ort und Stelle zuständigen Lokalbeamten auftauchen, ob in Mainz, ob im Eichsfeld, oder in Thüringen. Die Zeugenreihe unserer Urkunde nennt nun drei Leute am Anfang, die aufhorchen lassen, nämlich Erzbischof Bruno von Trier, Bischof Otto von Bamberg und *Arnoldus capellarius imperatoris*. Der kaiserliche Capellar ist aus den Untersuchungen von

64) Es genügt MEYER v. KNONAU 7, 205, HAUCK 3, 921, HAUSMANN S. 37 zu nennen.

65) Ekkehard a. 1122 S. 259 sagt freilich: *Facto igitur universali conventu apud urbem Wangionum . . . sicut longum ita et incredibile memoratu est, quam prudenti, quam instanti quamque per omnia sollicito cunctorum procerum consilio pro pace et concordia per unam vel amplius ebdomadam certatum sit.*

66) Stumpf 3182, Gerhoch, MG. Lib. de Lite 3, 338, danach Annales Reichersbergenses, MG. SS. 17, 453 zu 1119 (!). Zur Lokalisierung E. KRANZBÜHLER, Worms und die Heldensage (1930) S. 29 ff., P. CLASSEN, Bemerkungen zur Pfalzenforschung am Mittelrhein, in: Deutsche Königspfalzen 1 (1963), 87.

67) Mainzer UB 1, 400 Nr. 498.

68) Mainzer Zeugen sind unter den Klerikern Dompropst Anselm, Kämmerer Asmar, Propst Richard (v. Stephan oder v. Mariengreden?), Laien: Vogt Arnold, Viztum Embricho, Schultzeiß Ernst. BÖHMER – WILL 1, 267 Nr. 115 nahmen Ausstellung in »Lobwisen« an.

Hausmann bekannt.⁶⁹⁾ Ich möchte meinen, daß die drei genannten Zeugen, die mit der hier bestätigten Sache gar nichts zu tun haben, zum einen Teil Teilnehmer der Synode sind und auf der anderen Seite der kaiserliche Unterhändler steht, der auf der Synode besonders auffiel, während er in Worms in einer Zeugenreihe nicht erwähnt worden wäre.

Den Hergang der gesamten Entwicklung bis zum Wormser Konkordat darf man sich wie folgt vorstellen: zu Beginn des Monats September tritt die Synode in Mainz der Einberufung gemäß zusammen. Der Kaiser kommt nicht zur Synode, sondern bleibt in seiner kaiserlichen Stadt Worms; die Verhandlungen zwischen Worms und Mainz gehen hin und her. Heinrich V. hat sich also in einer sehr erheblichen Prestigefrage durchgesetzt. In der Urkunde für St. Jakob fassen wir einen der Unterhändler des Kaisers, die von Worms über Oppenheim nach Mainz und zurück kamen. Der Abschluß der gesamten Verhandlungen, der Vollzug der Versöhnung zwischen *imperator* und *ecclesia* vollzieht sich vor Worms auf der Lobwiese. Verzichtet wird, wie bereits 1119 gefordert, auf eine förmliche Kirchenbuße des Kaisers; und zugleich liegt in dem Ort der Begegnung ein ganz erheblicher Erfolg des Kaisers. Die Legaten und die Synode sind über eine weite Entfernung dem Kaiser entgegengekommen. Der Kaiser seinerseits geht seinen Partnern nur eine kleine Strecke aus der Stadt heraus entgegen. Damit ist dann der Rahmen gegeben zum Abschluß des Vertrages, dessen Inhalt bekannt ist.⁷⁰⁾

Wenn man die Dinge von Adalbert her sieht, muß man wohl sagen, daß er enttäuscht gewesen ist über den Ausgang der Verhandlungen, die bis zum August 1122 eine Einheitsfront der päpstlichen Legaten und Adalbert gesehen hatten. Nach dem August in den Verhandlungen bis zum 23. September waren die päpstlichen Legaten aber abgerückt von den Maximalforderungen, die von Adalbert und seinen geistlichen und weltlichen Parteigängern vertreten wurden, und auf ein Minimalprogramm zurückgewichen. Adalbert hat diese Unzufriedenheit mit dem Wormser Konkordat in einem Schreiben an Calixt II. sehr deutlich zum Ausdruck gebracht.⁷¹⁾ Darin steht nun eine sehr bezeichnende Bitte, der Papst möge, wenn er nicht, was Adalbert noch hofft, vielleicht doch den Wormser Vertrag ablehnen würde, doch wenigstens das Vorgehen Adalberts und der Legaten bei Rugger von Würzburg sanktionieren, diesen Modell-

69) HAUSMANN S. 80–83, vgl. bes. 82.

70) Dazu CLASSEN, unten S. 411 ff.

71) Mainzer UB I, 401 f. Nr. 499. Das Schreiben ist mit A. HOFMEISTER, Das Wormser Konkordat, Festschrift D. Schäfer (1915) S. 88 (= Sonderausgabe, hrsg. v. R. SCHMIDT, 1962, S. 25) auf Anfang 1123 zu datieren; dort ist Anm. 1 auch auf eine zuerst von E. BERNHEIM vorgeschlagene, im Mainzer UB leider nicht berücksichtigte wichtige Textverbesserung hingewiesen. – Ein weiterer Brief Adalberts an Papst Calixt mit scharfen Bemerkungen über das Konkordat steht bei JAFFÉ, Bibliotheca rerum Germanicarum 3 (1866), 393 f. Nr. 46, vgl. BÖHMER – WILL I, 268 f. Nr. 121, im Mainzer UB fehlt er.

fall Adalberts für eine *canonica electio* wenigstens aufrechterhalten; denn nach dem Wormser Konkordat hätte ja der kaiserliche Kandidat Gebhard in Würzburg eigentlich die größere Aussicht gehabt.

Ein Spiel in der kleineren Ebene ist es nun, wenn in dem gleichen Jahr 1122 – die genauen Daten können wir nicht angeben – die Hochvogtei des Bistums Worms und das Burggrafenamt in der Stadt Worms, der kaiserlichen Stadt Heinrichs V., an die Grafen von Saarbrücken gefallen ist,⁷²⁾ so daß Adalbert hier eine ganz kleine Genugtuung hatte auch in der Stadt, vor deren Toren er sich vor dem Kaiser hatte zurückziehen müssen. Über die weitere Entwicklung, über die Bedeutung des Wormser Konkordats ist hier nicht mehr zu handeln. Eine kleine Bemerkung sei noch angefügt: Das Wormser Konkordat wurde eigentlich nicht durch Handhabung oder Nichthandhabung der Einzelbestimmungen überholt, sondern die allgemeine Rechtsentwicklung, die Auffassung, was man unter *canonica electio* zu verstehen habe, hat im Laufe des 12. und frühen 13. Jahrhunderts der Vorstellungswelt Adalberts von Mainz schließlich doch einen, zwar nicht vollständigen, aber sehr erheblichen Erfolg gebracht. Durch diese Weitergestaltung des allgemeinen Rechtsbegriffes ist dann das Wormser Konkordat, selbst wenn es Rechtsgültigkeit formal über Jahrhunderte gehabt hätte, praktisch genommen ausgehöhlt und überholt worden.

72) H. WERLE, Studien zur Wormser und Speyerer Hochstiftsvogtei im 12. Jahrhundert, Blätter für Pfälzische Kirchengeschichte 21 (1954), 80–89 bes. 81 f., H. BÜTTNER, Das Bistum Worms und der Neckarraum im Früh- und Hochmittelalter, Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 10 (1958), 28 f.